

**Allgemeine Dienstvorschriften
vom 11. Juni 1901**

178

Im Dienste besteht der Grundsatz unbedingten Gehorsames. Wer sich dagegen verfehlt, wird bei groben Vergehen unbedingt, bei geringeren Vergehen nach fruchtlosem Ermahnen, beziehungsweise Bestrafen, über Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen nach Paragraph 6 der Vereins-Statuten. Den Vorgesetzten gebühren während des Dienstes militärische Ehren. Die Hauptübungen werden durch den Hauptmann, die Spezialübungen durch die Obmänner berufen. Die Mannschaft empfängt die Befehle des Hauptmannes durch die Obmänner, in besonderen Fällen erteilt der Hauptmann auch direkte Befehle an die Mannschaft mit Umgehung der Mittel-Chargen. Die Arbeiten auf einer Brandstätte werden im Einvernehmen des Hauptmannes ausgeführt. Zur Regelung des Verhaltens im Dienste gelten besondere Vorschriften. Die Befehle werden entweder mündlich oder durch Signale erteilt, welche letztere sich jeder Feuerwehrmann gut merken soll. Ohne Befehle hat kein Feuerwehrmann von sich aus etwas zu unternehmen. Alle Arbeiten sind mit Besonnenheit, rasch, aber ohne Überstürmung und in möglichster Stille auszuführen. Jeder Feuerwehrmann soll sich ebenso wenig vor einer vermeintlichen Gefahr zurückziehen, als sich unnützer Weise einer wirklichen Gefahr aussetzen. Mutwillige und unbesonnene Beschädigung von Eigentum sind sowohl bei Übungen, als auch im Ernstfalle zu vermeiden. Kein Feuerwehrmann darf seine Posten, insofern er nicht unhaltbar wird, verlassen, bevor die ihm aufgetragene Arbeit vollendet ist. Jeder, der eine Gefahr bemerkt, die einem Posten droht, soll denselben warnen und zu dessen Rettung nach Kräften beitragen. Ohne Auftrag oder Entschuldigung darf kein Mann weg von seiner Abteilung, bevor selbe nicht entlassen ist. Der Wachdienst muss besonders streng eingehalten werden. Das Rauchen ist bei allen Dienstverrichtungen strengstens untersagt, ebenso wird Trunkenheit im Dienste streng gebüßt. Verspätungen und Nichterscheinen bei Übungen werden bestraft. Für Nicht-Erscheinen bei Bränden werden die Strafen bedeutend verschärft. Entschuldigungen jeder Art sind womöglich sofort, sonst aber längstens innerhalb zweier Tage nach der Versäumnis dem Feuerwehr-Kommandanten einzureichen, ausgenommen sind Spezial-Übungen, bei deren Versäumnis ist die Entschuldigung an den betreffenden Obmann zu richten. Die Mitglieder sind zu guter Instandhaltung der Ausrüstung verpflichtet, für Beschädigungen, die nicht vom Dienste herrühren, sind dieselben verantwortlich. Vom Dienste herrührende Beschädigungen sind dem betreffenden Obmann zur Verständigung des Rüstmeisters sofort anzuzeigen. Der Obmann hat sich durch öftere Inspektion bei den Übungen vom